



**Große Kreisstadt Backnang**  
**Sitzungsvorlage**

**N r .            061/21/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Rechts- und Ordnungsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	17.06.2021	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	01.07.2021	öffentlich

**Einziehung einer als Fußgängerzone gewidmeten Teilfläche des Flurstücks 155 in der Kesselgasse, Backnang**

**Beschlussvorschlag:**

1. Nach Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Straßengesetz Baden – Württemberg (StrG) und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung in der Backnanger Kreiszeitung am 13.02.2021, wird der Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 155 in der Kesselgasse von rund 21 qm gemäß § 7 Abs. 1 StrG zugestimmt. Maßgebend ist die rot gekennzeichnete Fläche im Lageplan (siehe Anlage).
2. Nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist erfolgt die Einziehung.

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
_____ Datum/Unterschrift	I  Kurzeichen Datum	10	

**Begründung:**

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.02.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 002/21/GR) wurde festgestellt, dass die laut Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerzone – ausgewiesene Teilfläche des Flurstücks 155 von rund 21 qm in der Kesselgasse der Gemarkung Backnang für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg durchzuführen. Die zur Einziehung vorgeschlagene Teilfläche ist im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Nach Anhörung zu der beabsichtigten Einziehung wurden vom Stadtplanungsamt keine Einwendungen erhoben. Das Stadtbauamt hat als Träger der Straßenbaulast der beabsichtigten Einziehung ausdrücklich zugestimmt und die Entbehrlichkeit der dargestellten Fläche für den öffentlichen Verkehr bestätigt. Die Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung erfolgte in der Backnanger Kreiszeitung vom 13.02.2021. Gegen die beabsichtigte Einziehung hätten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können. Die Frist ist am 14.05.2021 abgelaufen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung der Teilflächen wird öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.

Die Stadtkämmerei wird nach Rechtskraft des Einziehungsverfahrens den Antragstellern die Fläche veräußern. Die Kosten des Einziehungsverfahrens, insbesondere der Vermessung und der Bekanntmachung, werden von den Antragstellern getragen.